



19. Bommerl-Sepp-Tour 2023



Vom 06.08.2023 bis 12.08.2023
findet die Kanu-Tour in Bayern statt.

1. Es können nur Mitglieder des Jugend- und Freizeitclub Kleinglattbach e. V. mit zum Bommerl Sepp. *Wer sich angemeldet hat und noch kein Mitglied ist, bitte einen Mitgliedsantrag ausfüllen.*
2. *Alle Teilnehmer unter 18 Jahren brauchen eine Bestätigung ihrer Erziehungsberechtigten!!! (siehe Anhang)*
3. Den Teilnehmerbeitrag bis zum 30.07.2023 auf das folgende Konto überweisen:

<i>Erwachsene (ab 18 Jahren):</i>	190,- €
<i>Jugendliche (14 - 17 Jahre):</i>	125,- €
<i>Kinder (0 - 13 Jahre):</i>	0,- €
<i>"Zeltplätzler" (ohne Kanuausfahrt):</i>	145,- €
<i>Teilzeit-Bommer-Fahrer:</i>	Preis auf Anfrage

4. Erst mit dem fristgerechten Eingang des Teilnehmerbeitrags seid ihr offiziell angemeldet!!! Dieses Jahr gilt nur eine elektronische Überweisung, Bar-Geld-Zahlung ist somit nicht mehr möglich!!!

Bankkonto: Jugend- und Freizeitclub Kleinglattbach e. V.
Bankhaus: Kreissparkasse Ludwigsburg
BLZ: 604 500 50
Konto-Nr.: 300 301 74
IBAN: DE65604500500030030174
BIC: SOLADES1LBG
Betreff: Bommerl-Sepp 2023
Vor- und Nachname
Kosten: Maßnahme_siehe oben

Von uns Organisatoren aus ein herzliches Dankeschön an den Jugend- und Freizeitclub Kleinglattbach e.V., der die Kanu-Tour wieder bezuschusst!!!

Etwa 50 % der Kosten werden vom Verein getragen!

Ansprechpartner bei Rückfragen zum Bommerl Sepp:

Andrea Schneider
→ Phone: 0151- 405 238 78
E-Mail: andrea.a.schneider@gmx.de

Heinz-Peter Werner
→ Phone: 0151-172 598 70
E-Mail: h.p.werner@gmx.de



Jugend- und Freizeitclub Kleinglattbach e.V.

Träger der Offenen Jugendarbeit
Träger der Außerschulischen Jugendbildung
Mitglied im Kreisverband der Jugendzentren Ludwigsburg e.V.



Wichtige Informationen

Anfahrt

Am **Samstag den, 05.08.2023** wird die Busbeladung vor der Kelter in der Seegasse Kleinglattbach vorbereitet. Hierzu müssen alle Teilnehmer die im Bus mitfahren ihr Gepäck vorbeibringen und bei der Vorbereitung der Ladung mithelfen.

Am **Sonntag, den 06.08.2023** fahren wir um **9.⁰⁰ Uhr los**.

Treffpunkt vor der Kelter in der Seegasse um 8.³⁰. Hier wird dann der Bus beladen. Wenn ihr abgeholt werden müsst, bitte mit dem Busfahrer klären!!!

Da die Plätze im Bus begrenzt sind, wird es auch die Möglichkeit geben, selbst zu fahren oder sich in einer Fahrgemeinschaft zu organisieren.

(Pkw- Fahrgemeinschaft sind von den Teilnehmern selbstständig zu bilden).

Um unnötige Kosten zu vermeiden und die Umwelt nicht mehr als nötig zu belasten, ist darauf zu achten, dass so wenig wie möglich Pkw's eingesetzt werden.

Pauschale Kostenerstattung für Privatfahrzeug:

- 30 EUR für Fahrer
- 15 EUR für jede weitere Person im Privatfahrzeug

Rückfahrt

Die Rückfahrt ist am 12.08.2023, nachdem der Platz aufgeräumt wurde. Wann wir zurück fahren, wird somit vor Ort entschieden.

Leistungen

- Reisekosten (siehe Bustransfer und pauschale Kostenerstattung bei Privatfahrzeugen)
- Platzgebühr (nicht im Preis enthalten sind die Übernachtungsgebühren in der Pension)
- Ausrüstung (Kanu, Paddel, Schwimmweste, Verpflegung und Getränke).
- Vorläufige Essensplanung (wettertechnische/organisatorische Umplanungen vorbehalten):
 - 1. Tag Anreisetag (Selbstverpflegung / Grillen)
 - 2. Tag gemeinsames Kochen (im Preis enthalten)
 - 3. Tag gemeinsames Essen gehen auf eigene Kosten
 - 4. Tag gemeinsames Überraschungs-Essen (im Preis enthalten)
 - 5. Tag gemeinsames Grillen ('normales' Grill-Gut' im Preis enthalten)
 - 6. Tag gemeinsames Essen gehen auf eigene Kosten
 - 7. Tag Frühstück und Vesper für die Heimfahrt
 - Frühstück und Vesper für die Tour ist mit inbegriffen
 - Getränke: Nichtalkoholische Getränke und Bier inklusive
- Gebühren und Kurtaxe
- Versicherung
- Sonstiges (Strom, Wasser, Feuerholz, Dixi, Kühlschränke und Biertischgarnituren)

Hygieneregeln

Für alle Teilnehmer gilt die zu dieser Zeit vor Ort gültigen Corona-Bestimmungen!
Die Nachweispflicht tragen die Teilnehmer selbst.

Sonstiges

Niemand, also auch nicht der Verein verdient an dem Ausflug auch nur irgendetwas. Der Verein übernimmt etwa die Hälfte der Kosten, von daher ist die Mithilfe der Teilnehmer Voraussetzung!
Alle Teilnehmer nehmen ihre persönliche Ausrüstung in Eigenverantwortung mit und sind auch für ihr Tun und Handeln selbst verantwortlich. Bitte selbst an die Verpflegung für den Anreisetag denken.
Wir stellen einen Grill bereit.

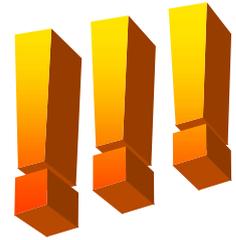


Jugend- und Freizeitclub Kleinglattbach e.V.

Träger der Offenen Jugendarbeit
Träger der Außerschulischen Jugendbildung
Mitglied im Kreisverband der Jugendzentren Ludwigsburg e.V.



Ausrüstung



Seit letztem Jahr hat sich die Organisation der Ausrüstung für die Kanu-Tour grundlegend geändert. Paddel, Schwimmwesten und Fässer hat der Jugend- und Freizeitclub in ausreichender Zahl angeschafft. Kanus werden gerade beschafft.

Für die **Neopren-Anzüge** werden die Kosten **nicht mehr** übernommen.

Um am Kanu-Fahren **teilzunehmen** ist trotzdem ein Neopren-Anzug **zwingend erforderlich!** Falls erforderlich organisieren wir vor Ort eine Ausleihmöglichkeit. Die Kosten müssen von jedem Teilnehmer selbst übernommen werden. Hier wird es auch die Möglichkeit für alle geben, bei Bedarf, einen Helm zu leihen. Die Kosten hierfür tragen ebenfalls die Ausleiher selbst.

Wir empfehlen einen **Neopren-Anzug ohne Ärmel** in einer Materialstärke **von 3 mm**, bei Bedarf Neoprensocken und ggf. eine Jacke (ist aber nicht zwingend erforderlich).



Jugend- und Freizeitclub Kleinglattbach e.V.

Träger der Offenen Jugendarbeit
Träger der Außerschulischen Jugendbildung
Mitglied im Kreisverband der Jugendzentren Ludwigsburg e.V.



Verbindliche Anmeldung über 18 Jahre

Bitte gut lesbar ausfüllen



für die Maßnahme „Bommer Sepp“ des Jugend- und Freizeitclub
Kleinglattbach e.V. vom 06.-12.08.2023.

Name, Vorname: _____

Geburtstag: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Phone: _____

eMail: _____

Krankenkasse: _____

Allergien: _____

Medikamente: _____ Corona-Status: _____

Zutreffendes Bitte ankreuzen:

(geimpft/genesen)

Ich bestätige hiermit meine Schwimmfähigkeit

Ich bin Vegetarier

Anreise:

Ich möchte mit dem Bus mitfahren

Ich möchte selbst oder in einer Fahrgemeinschaft im Privatfahrzeug mitfahren

Übernachtung:

Ich übernachte auf dem Zeltplatz

Ich übernachte in der Pension

Notfallkontakt

Unter folgender Kontaktdaten ist eine Notfall-Kontaktperson erreichbar (ggf. Urlaubsadresse):

Anschrift: _____

Phone: _____

Urlaubsadresse: _____

Reiserücktritt

Ein Reiserücktritt ist in jedem Fall schriftlich mitzuteilen und wird wirksam am Tag des Posteingangs. Bei Rücktritt bis zum 30. Tag vor Beginn der Maßnahme werden 25 EUR fällig vom 29. bis 8. Tag 60 % des Betrages und ab dem 7. Tag vor der Maßnahme ist die volle Teilnahmegebühr fällig.

Ansprechpartner bei Rückfragen zur Maßnahme „Bommer Sepp“

Andrea Schneider

→ Phone: 0151-405 238 78

E-Mail: andrea.a.schneider@gmx.de

Heinz-Peter Werner

→ Phone: 0151-172 598 70

E-Mail: h.p.werner@gmx.de



Jugend- und Freizeitclub Kleinglattbach e.V.

Träger der Offenen Jugendarbeit
Träger der Außerschulischen Jugendbildung
Mitglied im Kreisverband der Jugendzentren Ludwigsburg e.V.



Verbindliche Anmeldung unter 18 Jahre

Bitte gut lesbar ausfüllen



Hiermit melde ich meine Tochter/meinen Sohn für die Maßnahme „Bommer Sepp“ des Jugend- und Freizeitclubs Kleinglattbach e.V. vom 06.-12.08.2023

Name, Vorname: _____

Geburtstag: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Phone: _____

eMail: _____

Krankenkasse: _____

Hauptversicherter: _____

(Name, Geburtsdatum)

Allergien: _____

Medikamente: _____ Corona-Status: _____

Zutreffendes Bitte ankreuzen: (geimpft/genesen)

Ich bestätige hiermit meine Schwimmfähigkeit

Ich bin Vegetarier

Anreise:

Ich möchte mit dem Bus mitfahren

Ich möchte in einer Fahrgemeinschaft im Privatfahrzeug mitfahren:

(Name des Fahrers)

Notfallkontakt

Unter folgender Kontaktdaten ist eine Notfall-Kontaktperson erreichbar (ggf. Urlaubsadresse):

Anschrift: _____

Phone: _____

Urlaubsadresse: _____

Reiserücktritt

Ein Reiserücktritt ist in jedem Fall schriftlich mitzuteilen und wird wirksam am Tag des Posteingangs. Bei Rücktritt bis zum 30. Tag vor Beginn der Maßnahme werden 25 EUR fällig vom 29. bis 8. Tag 60 % des Betrages und ab dem 7. Tag vor der Maßnahme ist die volle Teilnahmegebühr fällig.

Ansprechpartner bei Rückfragen zur Maßnahme „Bommer Sepp“

Andrea Schneider

→ Phone: 0151-405 238 78

E-Mail: andrea.a.schneider@gmx.de

Heinz-Peter Werner

→ Phone: 0151-172 598 70

E-Mail: h.p.werner@gmx.de



Jugend- und Freizeitclub Kleinglattbach e.V.

Träger der Offenen Jugendarbeit
Träger der Außerschulischen Jugendbildung
Mitglied im Kreisverband der Jugendzentren Ludwigsburg e.V.



Packliste

Übernachtung

Zelt (WASSERDICHT), Schlafsack, Kissen, Luftmatratze oder Isomatte

Bekleidung

Feste Schuhe, mit denen man ins Wasser kann (etwas größer da evtl. Neoprensocken), Neoprenanzug (Pflicht!), Turnschuhe, Badeschuhe oder Sandalen, Warme- & Regen- Jacke, Lange und kurz Hosen, T-Shirts, Pullis, Unterwäsche, Socken (viele), Badehose/Badeanzug (am besten gleich zwei), Schirm, Kopfbedeckung, Schlafbekleidung, Trainingsanzug.

Hygieneartikel

Handtücher (zum Waschen und zum Kanufahren), Waschzeug, Zahnbürste, Zahnpasta, Duschgel, Shampoo, Seife, Creme, Waschlappen, Bürste, Sonnencreme, Mückenschutz und Zeckenzange.

Nahrungsaufnahme

Brettchen, Tasse, Trinkflasche, Teller, Trinkbecher / Glas, Besteck (dh. Messer, Gabel und Löffel).

Sonstiges

Taschenlampe, Sitzgelegenheit (wer hat), Musik, Rucksack, Sonnenbrille, Foto - wasserdicht verpacken wer sie auf die Tour mitnehmen will (Topits-Beutel ist eine gute Lösung!!!) kleine Vesperbox (z.B. Tupperware), Taschengeld.

Für die Fahrt

Getränke für die Fahrt, Vesper für die Fahrt

Persönlicher Bedarf und Papiere

Corona-Nachweise, Medikamente, wenn benötigt (ggf. jemand ins Vertrauen ziehen wegen Notfall), Reisepass / Ausweis (Gültigkeit überprüfen!), Krankenversicherungskarte, Impfbuch (Kopie reicht), Taschengeld, 1 x Grillzeug für den ersten Abend (Selbstversorgung). Brillenträger sollten Ersatzbrille und gegebenenfalls ein Brillenband mitnehmen.



Jugend- und Freizeitclub Kleinglattbach e.V.

Träger der Offenen Jugendarbeit
Träger der Außerschulischen Jugendbildung
Mitglied im Kreisverband der Jugendzentren Ludwigsburg e.V.



Einverständniserklärung



Die Jugendlichen benötigen zusätzlich zur Anmeldung die offizielle Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten. Ohne Einverständniserklärung ist eine Teilnahme nicht möglich! Der Teilnehmer muss des Schwimmens kundig sein sowie eine gute körperliche und gesundheitliche Verfassung besitzen. Zur Sicherheit aller Beteiligten entscheiden die Gruppenleiter über die Teilnahme an bestimmten Programmpunkten und nehmen gegebenenfalls Änderungen vor. Auch witterungs- bzw. wasserstandsbedingte Programmänderungen werden von den Gruppenleitern nach den Gegebenheiten getroffen.

Hiermit erklären wir uns damit einverstanden, dass unser Sohn / unsere Tochter

Name, Vorname & Geburtsdatum

an der folgenden Maßnahme teilnehmen darf:

Bommer-Sepp - Kanu- und Canyoning-Maßnahme des Jugend- und Freizeitclub Kleinglattbach e.V.

Wir erklären weiter, dass unser Kind (Bitte explizit ankreuzen und somit einwilligen):

<input type="checkbox"/>	am Baden und Schwimmen teilnehmen darf und hierin über ausreichende Fähigkeiten verfügt.
<input type="checkbox"/>	bei den geplanten sport- und erlebnispädagogischen Aktivitäten teilnehmen darf.
<input type="checkbox"/>	sich nach Überprüfung durch die und im Einverständnis mit den Lehrgangleitern von der Gruppe entfernen darf.
<input type="checkbox"/>	ärztlich behandelt werden darf, sofern ein Arzt diesen Eingriff für notwendig erachtet (hierunter fallen auch chirurgische Eingriffe).
<input type="checkbox"/>	an keinen Krankheiten bzw. Verletzungen (z.B. Herzfehler, starkes Asthma) leidet, die bei sportlicher Betätigung zu einem nicht unerheblichen Gesundheitsrisiko führen können.
<input type="checkbox"/>	über die in Deutschland standardmäßigen Impfungen (wichtig ist die Tetanus-Impfung) verfügt.
<input type="checkbox"/>	mitfahren in privaten Pkw unter Aufsicht, wenn die Leitung hierzu die Erlaubnis gibt.
<input type="checkbox"/>	sofern es sich nicht in die Gemeinschaft einfügt (wenn andere entsprechende Maßnahmen der Leitung nicht wirken) von uns vorzeitig abgeholt wird, bzw. wir für eine vorzeitige, kostenpflichtige Heimreise sorgen.
<input type="checkbox"/>	das uns als Erziehungsberechtigten bekannt ist, dass unser Kind während der Maßnahme (entsprechend seines Alters) Zeit zur freien Verfügung hat.
<input type="checkbox"/>	Ich bin damit einverstanden, dass die Touren und Maßnahmen evtl. auch in Österreich durchgeführt werden können.

Für Schäden, die während der Maßnahme entstehen, haften die Gruppenleiter nur, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gruppenleiter zurückzuführen ist.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten



Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Isar im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen

(die allgemeingültige Verordnung für den privaten Bootfahrer mit seinem eigenem Boot)

Für den gewerblichen Betrieb (geführte Touren sowie die Vermietung von Booten) gelten strengere Auflagen. So z.B.:

- Es ist kein Betrieb in den Naturschutzgebieten gestattet
 - -Karwendelgebiet, oberhalb des Sylvensteinspeichersee
 - -Pupplinger Au, zwischen Bad Tölz und Kloster Schäftlarn
- Keine Mitnahme von Alkohol
- Bootsbetrieb nur bis 18 Uhr
- kein Wasserspringen
- kein Lärmen
- Anhalten an Uferungen
- keine Aktionen die zum Fall ins Wasser führen

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 Satz 4, Abs. 4 und 63 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBI S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2018 (GVBI S. 48), folgende Verordnung

§ 1 Zweck

Die Verordnung soll dazu dienen, die Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Isar (Wildfluss) im Einklang mit der Natur zu regeln, die Sicherheit zu erhöhen sowie den von den Wasserwanderern und Erholungssuchenden bevorzugt aufgesuchten und von der Natur besonders reichhaltig ausgestatteten Lebensraum der Isar für Pflanzen und Tiere, insbesondere in FFH-Gebieten / Natura2000-Gebieten, zu erhalten.

§ 2 Regelungen und Verbote

(1) Das Befahren der Isar im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen mit kleinen geeigneten Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Rahmen des Gemeingebrauchs ist nur unter Beachtung der im Folgenden aufgeführten Regelungen und Beschränkungen zulässig.

Kleine Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft sind insbesondere Kanus, Kajaks, Kanadier, Schlauchboote, wildwassertaugliche, luftgefüllte Boote (z.B. „Schlauchcanadier“) sowie alle sonstigen auf dem Wasser schwimmenden, für den Wildfluss Isar geeigneten, steuerbaren (z.B. mit Doppelpaddel manövrierbaren) Fahrzeuge.

(1) Es ist stets eine an die jeweiligen Gegebenheiten angepasste Fahrweise geboten.

(2) Das Anhängen von Beibooten ist untersagt.

Auch das Zusammenbinden von Booten bzw. Wasserfahrzeugen ist nicht zulässig.

(3) Bootfahrer (Wasserwanderer) dürfen nicht mehr als 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper haben, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt. Dies entspricht den Bestimmungen der Schifffahrtsordnung (§ 26 Abs. 5 BaySchiffV).

(4) Kinder bis 12 Jahre und Nichtschwimmer haben geeignete Schwimmwesten zu tragen.

(5) Das Mitführen von Glasflaschen oder Glasgefäßen aller Art ist untersagt.

(6) Das Befahren der Isar ist nur im Zeitraum von 01. Juni bis 15. Oktober zulässig. Im Abschnitt der Isar ab Bad Tölz bis zur Landkreisgrenze (Isarbrücke bei Schäftlarn) ist das Befahren der Isar nur im Zeitraum von 01. Juni bis 31. Dezember zulässig.

(7) Das Befahren der Isar ist nur von 7:00 Uhr bis 20:30 Uhr zulässig.



Jugend- und Freizeitclub Kleinglattbach e.V.

Träger der Offenen Jugendarbeit
Träger der Außerschulischen Jugendbildung
Mitglied im Kreisverband der Jugendzentren Ludwigsburg e.V.



(8) Wasserfahrzeuge dürfen nicht mit mehr Personen besetzt sein, als nach den Herstellerangaben zugelassen, jedoch nicht mit mehr als max. 12 Personen.

(9) Das Befahren der Isar soll in der Stromlinie (-mitte) bzw. entlang der Tiefrinne erfolgen.

(10) Von Kiesinseln und Kiesbankbereichen, die als Brutplatz für Kiesbrüter gekennzeichnet sind, ist ein möglichst großer Abstand zu halten.

(11) Das Anlanden und Betreten von Kiesinseln ist, ausgenommen in Notlagen, untersagt. Dies gilt auch für abgelegene Kiesbankbereiche, die für andere Erholungssuchende von der Landseite aus nicht betretbar bzw. nutzbar sind.

(12) Eine Verwendung von Tonverstärkern und Lautsprechern ist untersagt.

(13) Wasserfahrzeuge dürfen nicht durch Flachwasserzonen gezogen werden.

(14) Das Hineinspringen in Tiefwasserzonen (Einstände und Ruheräume von Fischen / sog. „Gumpenspringen“) ist nicht zulässig.

(15) Hinweise:

- Die Schiff- und Floßfahrt, einschließlich das Befahren der Isar mit Wasserfahrzeugen mit eigener Triebkraft, wird von dieser Verordnung nicht erfasst und bedarf einer besonderen Genehmigung des Landratsamtes.
- Beschilderungen für Wasserwanderer, insbesondere im Bereich von Bootsumtragestellen bei Wehren / Hindernissen sind stets zu beachten.
- Das Betreten der freien Natur und die Ausübung des gemeingebrauchs erfolgen stets auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung.
- Bei Gefahr für Leib und Leben bzw. in Notlagen kann von den oben genannten Verboten im Einzelfall abgewichen werden.
- Im Falle von besonderen Situationen – z.B. bei Hochwasser, Niedrigwasser oder sonstigen Gefahrenlagen – können neben dieser Verordnung gesonderte Regelungen (Allgemeinverfügungen) zu beachten sein.
- Die geltenden naturschutzrechtlichen Verordnungen bleiben unberührt, insbesondere die Naturschutzgebietsverordnung „Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz“ und die Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Isarauen“ und „Landschaftsteile entlang der Isar“.

§ 3

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 2 dieser Verordnung kann das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen im Einzelfall Ausnahmen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern oder
2. ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Bayerisches Wassergesetz kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Verordnung die Isar mit ungeeigneten Wasserfahrzeugen befährt oder einer der in § 2 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder
2. die Isar aufgrund einer nach § 3 dieser Verordnung zugelassenen Ausnahme befährt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen in Kraft.

Bad Tölz, den 18.04.2019

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Josef Niedermaier,

Landrat

<https://www.lra-toelz.de/>